

Trinkwasserhausinstallationen und Legionellen

Am 1. November 2011 ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) novelliert worden und die 2. Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung ist am 14.12.2012 in Kraft getreten.

Hiernach müssen Betreiber oder Inhaber von gewerblichen und öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung diese auf Legionellen untersuchen lassen.

Legionellen sind Bakterien, die sich besonders in weitverzweigten Warmwassersystemen (Großanlagen zur Wassererwärmung) entwickeln und beim Menschen lebensgefährliche Lungenentzündungen (Legionellose) oder grippeähnliche Erkrankungen (Pontiac-Fieber) hervorrufen können.

Die Unterscheidungsmerkmale von Groß- und Kleinanlagen zur Trinkwassererwärmung sind im DVGW Arbeitsblatt W 551 beschrieben.

In unserem Merkblatt sind die Unterscheidungsmerkmale der Anlagen sowie die Pflichten des Betreibers einer Großanlage zusammengefasst.

DOWNLOADS

- [Trinkwasserverordnung \(TrinkwV\)](#)
- [Auszug von Untersuchungsstellen](#)

LINKS

- | | |
|--|--|
| www.dvgw.de | - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.(DVGW) |
| www.umweltbundesamt.de | - Informationen zur Trinkwasserverordnung und der Legionellenproblematik |

Merkblatt

Gewerblich oder öffentlich genutzte Großanlagen zur Wassererwärmung und die Betreiberpflichten

Was ist eine Großanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik?

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z. B. in:

- Wohngebäuden für mehr als 2 Mietparteien, Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sport- und Industrieanlagen, Campingplätzen, Schwimmbädern **mit**
- Trinkwassererwärmern von einem Speicherinhalt von > 400 Litern und/oder > 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

3 Liter Wasservolumen entsprechen zum Beispiel bei einem Innendurchmesser von:

Innendurchmesser der Wasserleitung	Ungefähre Stranglänge mit 3 Liter Inhalt
10 mm	38 Meter
½ Zoll (DN 13 mm)	23 Meter
15 mm	17 Meter
¾ Zoll (DN 19 mm)	11 Meter
20 mm	10 Meter
25 mm	6 Meter
30 mm	4 Meter

Was zählt zu den Kleinanlagen?

Kleinanlagen sind Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern in:

- Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern, unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt \leq 400 Litern und einem Inhalt \leq 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt.

Bei den Kleinanlagen besteht keine Anzeigepflicht.

Untersuchungspflichten des Betreibers auf Legionellen (§14 TrinkwV)

Die bisher geforderte generelle Anzeigepflicht einer Großanlage beim Gesundheitsamt entfällt.

Die Frist für die erste Untersuchung von gewerblichen, nicht öffentlichen Großanlagen - dies betrifft vor allem Anlagen in Mehrfamilienhäusern mit Mietwohnungen – wurde bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Der Betreiber der Anlage (gewerbliche, nicht öffentliche Großanlagen zur Trinkwassererwärmung) hat das Trinkwasser mindestens alle drei Jahre an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf Legionellen untersuchen zu lassen. Einer besonderen Aufforderung des Gesundheitsamtes bedarf es hierfür nicht.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW) geeignete Probennahmestellen an der Wasserversorgungsanlage vorhanden sind.

Der Betreiber muss die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung nur dann dem Gesundheitsamt melden, wenn die Anlage Auffälligkeiten zeigt.

Wird bei einer solchen Untersuchung ein erhöhter Wert gemessen, muss der Betreiber zur Ermittlung der Ursache tätig werden und Gegenmaßnahmen veranlassen.

Was sind repräsentative Probennahmestellen und geeignete Probennahmestellen?

Probennahmestellen müssen so eingerichtet sein, dass für den Regelbetrieb repräsentative Probenahmen möglich sind. Sie müssen mit einem gut zugänglichen und abflammbaren Entnahmehahn ausgestattet sein.

Es muss an folgenden Stellen untersucht werden:

- eine Probe am Ablauf des Trinkwassererwärmers
- eine Probe an der möglichst am weitesten entfernten Stelle der Stockwerksverteilung jedes Warmwasser- Steigstranges.
- eine Probe aus der Zirkulationsleitung vor dem Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer

Wer darf die Betreiberuntersuchungen auf Legionellen im Rahmen der TrinkwV durchführen?

Die Untersuchungen sind durch eine Untersuchungsstelle durchführen zulassen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach § 15 gelistet ist.

Maßnahmen wenn der Grenzwert für Legionellen überschritten wird

Wird der technische Maßnahmewert von 100 Koloniebildenden Einheiten pro 100 Milliliter Trinkwasser (KBE/100ml) überschritten, ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Werden Tatsachen bekannt, wonach die Überschreitung der festgelegter Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasser-Installation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern, **und**
2. die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.

Das Gesundheitsamt kann den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation anweisen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Zusammenhang damit hat er eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen (Sachverständiger, Installateur), ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren.

Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese gegebenenfalls an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 06731/ 408-6011/12 zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt

